

Az.: 12 O 7943/12

Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelleBohm.
Justizsekretär

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1. **Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden Dr. Lars Steinhorst, Zum Jagenstein 3, 14478 Potsdam
- Kläger zu 1 -
2. [REDACTED]
- Klägerin zu 2 -

Prozessbevollmächtigter zu 1:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 2:

[REDACTED]

gegen

Telefonica Germany GmbH & Co OHG, vertreten durch d. Telefónica Germany Management GmbH u. a., d.v.d.d Vors. GF René Schuster, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen **Unterlassung**

erlässt das Landgericht München I, 12. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Bischoff, Richter am Landgericht Bühring und Richterin am Landgericht Dr. Zier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2012 folgendes

Endurteil:

I. Auf Antrag des Klägers zu 1):

1. Der Beklagten wird untersagt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten in allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Abschluß von Verträgen über Mobilfunkdienstleistungen gegenüber Verbrauchern nachfolgend fettgedruckte oder inhaltsgleiche Klausel zu verwenden oder sich bei der Abwicklung von Verträgen auf eine solche Klausel zu berufen

[Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen]. **Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und der Kunde dies zu vertreten hat** [dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Kosten nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.]

soweit in der gültigen Preisliste für Rücklastschriften eine Schadenspauschale von 19.00€ festgelegt ist,

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1) 145,00 € zzgl. Zinsen i.H.v. 8%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 13.05.2012 zu zahlen,
3. Dem Kläger zu 1) wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung der verurteilten Beklagten auf deren Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen.
4. Im Übrigen wird die Klage des Klägers zu 1) abgewiesen.

II. Auf Antrag des Klägers zu 2)

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen an den Geschäftsführern, es zu unterlassen,

in Bezug auf Mobilfunkverträge, die mit Verbrauchern geschlossen werden,

die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, die nach dem 1. April 1977 geschlossen wurden, zu berufen:

„Rücklastschrift 19,00 €“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 2) 192,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.07.2012 zu zahlen.

III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 105% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit von AGB – Klauseln.

Die Kläger sind nach § 4 UKlaG qualifizierte Einrichtungen, die Beklagte ist ein Telekommunikationsunternehmen, das unter der Marke O2 Mobilfunkdienstleistungen anbietet.

Die Beklagte bietet dabei unter anderem auch sogenannte PostPaid-Mobilfunktarife an, bei denen der Nutzer einen Vertrag über die Nutzung von Mobilfunkdienstleistungen abschließt, und dafür eine monatliches Entgelt – der Höhe nach abhängig vom jeweiligen Tarif – entrichtet.

Für die Entgeltzahlung steht dem Kunden grundsätzlich die Wahl zwischen Überweisung nach Rechnung, Lastschriftinzugsverfahren und Barzahlung in einem O2-Shop nach Rechnung - selbstständige Shopbetreiber, die die Dienstleistungen der Beklagten vertreiben – zur Verfügung.

In den insoweit für PostPaidtarife bestehenden AGB der Beklagten ist folgende Klausel enthalten:

„9. Zahlungsbedingungen

...

9.6. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und der Kunde dies zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Kosten nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.“

weiter findet sich in der Preisliste der Beklagte für PostPaidtarife unter „8. Weitere Services“ folgender Eintrag:

„Zusatzservice

Gilt für O² Blue / O² Blue professional sowie alle O² Inklusivpaket-Tarife, O²o

(Preise in € inkl. MwSt)

Rücklastschrift ³¹ 19,00

...

³¹ Gemäß Ziffer 9.6 der AGB für Mobilfunkdienstleistungen (Postpaid-/Laufzeitverträge) nur soweit der Kunde das Nichteinlösen der Lastschrift zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis geringerer Kosten frei.“

Auf die Anlagen K2 und K3 wird Bezug genommen.

Der Kläger zu 1) hat die Beklagte im März 2012, der Kläger zu 2 hat die Beklagte im April 2012 jeweils abgemahnt und die Unterlassung des Gebrauchs der Klausel über die Gebühr für Rücklastschriften verlangt.

Die Beklagte hat jeweils solches abgelehnt.

Der Kläger sind jeweils der Auffassung, dass es sich bei der Regelung in der Preisliste um eine

kontrollfähige AGB-Klausel handele, da sie letztlich die Höhe eines pauschalierten Schadenersatzes regle und damit auch eine Regelung treffe. Es sei gerade nicht die Vereinbarung eine Entgeltes für von der Beklagten zu erbringende Leistungen, sondern eine reine Pauschalierung von Schadenersatz. Schließlich erbringe die Beklagte auch keine Leistung für den Kunden sondern werde – da es um die Bezahlung der Rechnungen gehe – bei der Bearbeitung einer Rücklastschrift im eigenen Interesse tätig.

Die Klausel verstoße gegen § 309 Nr. 5a BGB, da der in Höhe von 19,-- € vorgesehene Betrag für den pauschalierten Schadenersatz das übersteige, was nach dem gewöhnlichem Verlauf der Dinge als Schaden zu erwarten sei. Es seien nämlich nur die von den Banken für Rücklastschriften verlangten Kosten zu erwarten, die sich in einem Bereich von 3-5 € (Kläger zu 1) bzw. 3-8 € bewegten (Kläger zu 2). Das durchschnittlich höhere Bankkosten anfielen, bestreiten die Kläger.

Soweit die Beklagte noch Kosten für weitere Abwicklung, wie Softwarekosten, Informationsanrufe, Mahnschreiben, Kosten für Barzahlung der rückständigen Beträge und Planungskosten ansetze, und der Meinung ist, diese seien bei der Bildung des verlangten Betrages zu berücksichtigen, bestreiten die Kläger die Höhe dieser Kosten und sind jedenfalls der Auffassung, dass diese nicht herangezogen werden könnten, da es sich um Verzugskosten handele, nicht um einen Schaden der durch die Rücklastschrift entstehe. Schließlich seien die durchschnittlichen Bankkosten nicht ausreichend dargelegt, ein Durchschnitt werde nicht gebildet.

Schließlich sind beide Kläger der Auffassung, dass ihre Anträge nicht auf PostPaidverträge zu begrenzen sind. Der Kläger zu 2) verweist insoweit darauf, dass die Beklagte auch bei PrePaidverträgen die Möglichkeit zur Verfügung stelle, das Guthabenkonto durch Lastschrifteinzug aufzuladen, so dass auch hier die Gefahr bestehe, dass die Beklagte diese Klausel auch bei PrePaidverträgen einführe bzw. anwenden wolle. Der Kläger zu 1) verweist darauf, dass nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG nur die Art des Rechtsgeschäfts, also die Art des Vertrags angegeben werden müsse. Dem genüge der Antrag.

Der Kläger zu 1) beantragt zuletzt

1. Der Beklagten zu untersagen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,-- €, ersatzweise

Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu untersagen, in allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Abschluß von Verträgen über Mobilfunkdienstleistungen gegenüber Verbrauchern nachfolgend fettgedruckte oder inhaltsgleiche Klausel zu verwenden oder sich bei der Abwicklung von Verträgen auf eine solche Klausel zu berufen

[Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen].
Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und der Kunde dies zu vertreten hat [dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Kosten nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.]

soweit in der gültigen Preisliste für Rücklastschriften eine Schadenspauschale von 19.00€ festgelegt ist,

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 145,00 € zzgl. Zinsen i.H.v. 8%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf die auf Seiten des Klägers für diesen Rechtsstreit verauslagten Gerichtskosten Zinsen i.H.v. 4% p.a. vom Zeitpunkt der Überweisung des Betrages bis zum Eingang des Kostenfestsetzungsabtrags beim Gericht an den Kläger zu zahlen,
4. dem Kläger die Befugnis zuzusprechen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung der verurteilten Beklagten auf deren Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen.

Der Kläger zu 2) beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen an den Geschäftsführern, es zu unterlassen,

in Bezug auf Mobilfunkverträge, die mit Verbrauchern geschlossen werden,

die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, die nach dem 1. April 1977 geschlossen wurden, zu berufen:

„Rücklastschrift 19,00 €“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 192,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie ist der Auffassung, dass die beanstandete Klausel schon nicht kontrollfähig sei, da es sich nicht um pauschalierten Schadenersatz, sondern um vereinbartes Entgelt für durch die Beklagte zu erbringende Leistungen handele, was sich schon aus der Preisliste als solcher ergebe. Als vereinbartes Entgelt sei die Klausel nicht kontrollfähig.

Sie ist weiter der Auffassung, dass die Klausel, selbst wenn sie überprüfbar sei, nicht gegen § 309 Nr. 5a BGB verstoße. Denn der angesetzte Betrag entspreche dem was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge anfalle.

Sie behauptet insoweit, dass bei den Banken bereits Kosten von 8,66 bzw. 11,22 inklusive Interbankenentgelt von 3,-- € anfielen. Dies seien nämlich die Kosten die die Deutsche Bank und die HypoVereinsbank verlangten. Jedenfalls könnten die Kosten für Rücklastschriften, wie die Banken sie verlangten leicht 10 € übersteigen, so dass es angemessen sei, hierfür 11 € zu verlangen bzw. anzusetzen. Darüber hinaus fielen Kosten für die automatische Umstellung vom Lastschriftverfahren auf Überweisung für den jeweiligen Kunden an, die mit umgerechnet 0,38 € anzusetzen seien. Diese Kosten für die entsprechende Software würden ohne Rücklastschrift nicht anfallen. Weiter entstünden Kosten für ein automatisch ausgelöstes Informationsschreiben an den Kunden, in dem dieser aufgefordert werde, den ausstehenden Betrag der Rücklastschrift bar oder per Überweisung zu zahlen. Hierfür entstünden Kosten von durchschnittlich 2,50 €, wobei die Beklagte, da diese Information teils auch per SMS erfolge nur 2 € ansetze. Schließlich nehme die Beklagte, sofern keine Zahlung erfolge, telefonisch Kontakt auf, wobei die Kosten hierfür bei einem Mittelwert von 5,067 € lägen. Soweit weiter keine Zahlung erfolge, versende die Beklagte bis zu 4 Mahnschreiben,

die jeweils mit 2,50 € anzusetzen seien. Die Beklagte setzte hier durchschnittlich 2 Mahnschreiben für die Berechnung an, so dass hier weitere Kosten von insgesamt 5 € entstünden. Gesonderte Mahnkosten würden nicht erhoben, diese gingen in den vereinbarten Kosten für die Rücklastschrift auf. Schließlich entstünden bei der Zahlung der Kunden weitere Kosten, da rund 35% der Kunden die offenen Rechnungsbeträge in O²-Shops bezahlten. Hierbei bestehe mit den Betreibern der Shops eine Provisionsvereinbarung, in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages. Bei einem durchschnittlichen Rechnungsbetrag von 50,-- € entstünden somit weiter 0,50 € Kosten die auf die Rücklastschrift zurückzuführen seien.

Schließlich seien Kosten für Planung und Konzeption der Rücklastschriftabwicklung, die Kundendokumentation, Erstellung von Gesprächsleitfäden, Koordination externer Callcenter, und Leitung und Kontrolle der Abwicklung von Rücklastschriften zu berücksichtigen. Die Personalkosten hierfür lägen bei € 1,04 pro Rücklastschrift.

Insgesamt ergebe sich damit, dass die angesetzten 19,-- € für die Rücklastschrift auch dann nicht gegen § 309 Nr. 5a BGB verstießen, wenn die Klausel kontrollfähig sei, da mit solchen Kosten zu rechnen sei bzw. die Kosten sogar über diesem Betrag lägen.

Schließlich ist die Beklagte der Meinung, dass die Anträge der Kläger zu weitgehend seien, die angegriffene Klausel finde sich nämlich nur in so genannten PostPaid-Verträgen, die Anträge der Kläger bezögen sich aber nicht nur auf solche, sondern erfassten auch PrePaid-Verträge.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Klagen sind begründet.

I.

Die Klagen sind begründet, da die angegriffene Klausel gegen § 309 Nr. 5a BGB verstößt.

1. Die Klausel ist kontrollfähig.

Die Festlegung von zu erstattenden 19,--€ im Falle einer Rücklastschrift stellt eine Kontrollfähige AGB – Klausel dar. Es ist gerade nicht ausschließlich eine Entgeltvereinbarung, die nicht kontrollfähig wäre. Dies ergibt sich zum einen schon aus der Klausel selbst, in Verbindung mit dem zugeordneten Hinweistext Ziffer 31. Den dort ist klar festgelegt, dass diese Kosten nur zu zahlen sind gemäß § 9.6 der AGB. Dort wiederum wird auch festgelegt, dass dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten freisteht, und dass er alle Kosten zu ersetzen hat, die durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstehen. Dies ist der klassische Fall des pauschalierten Schadersatzes und gerade keine freie Vereinbarung von Entgelt für Leistungen, auch wenn das Wort Schaden oder Schadenersatz nicht verwendet wird. Jedenfalls wird der durchschnittliche Kunde dies als Schadenersatzpauschalierung verstehen und nicht als Leistungsentgelt, da es um den Ersatz von Kosten geht. Schließlich ist auch nicht zu ersehen, dass die Beklagte bei den von ihrer beschriebene Maßnahmen Leistungen ausschließlich für den Kunden erbringt, vielmehr erbringt sie Leistungen zur Beitreibung ihrer Ansprüche, also im eigenen Interesse, es sind keine Leistungen, die im Interesse des Kunden erbracht werden. Ganz offensichtlich sind etwa die Kosten für die Rücklastschrift, die wegen der Bankentgelte anfallen, und die die Beklagte zur Berechnung der festgesetzten 19,-- € einbezieht, keine Leistung für den Kunden, sondern vielmehr Schaden bei der Beklagten, den sie zurückverlangt. Jedenfalls insoweit handelt es sich nicht um ein vereinbartes Entgelt, sondern um geltend gemachten Schadenersatz. Damit aber ist die Klausel ohne weiteres kontrollfähig.

2. Die Klausel verstößt gegen § 309 Nr. 5a BGB, da die angesetzten 19,-- € den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt.

Denn die Beklagte kann den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nur mit solchen Umständen berechnen, die sich unmittelbar aus der vom Kunden begangenen Pflichtverletzung ergeben. Die Pflichtverletzung des Kunden besteht jedoch darin, dass er in Kenntnis der zu erwartenden Lastschrifteinzüge von seinem Konto in von ihm zu vertretender Weise nicht für eine ausreichende Deckung gesorgt hat, und deswegen es zu einer Rücklastschrift kommt. Kosten, die nicht unmittelbar auf diese Pflichtverletzung beruhen, sondern dadurch eintreten, dass weitere Umstände hinzukommen, sind nicht vom Schutzzweck der Pflicht bzw. der Pflichtverletzung erfasst. Die Pflicht selbst ergibt sich aus den Regelungen

der AGB, insbesondere Ziffer 9.1 und 9.6., da dort der Einzug und die Folgen eines nicht durchführbaren Einzugs geregelt sind, woraus sich jedenfalls die Pflicht ergibt, zu den bekannten Zeitpunkten ausreichende Kontodeckung vorzuhalten.

Unmittelbar auf eine entsprechende Pflichtverletzung – Vertreten müssen unterstellt – zurückzuführen sind die Kosten, die durch die Banken erhoben werden einschließlich des Interbankenentgeltes, da diese jedenfalls anfallen, ohne dass neben der Nichteinlösung der Lastschrift noch weitere Umstände hinzukommen.

Erfasst wären wohl auch – ohne dass dies hier konkret entschieden werden müsste – die Kosten für die Umstellung von Lastschriftverfahren auf andere Zahlungsarten (Überweisung/Barzahlung), da dies nach dem Vortrag der Beklagten unmittelbar durch die Rücklastschrift ausgelöst und automatisiert gesteuert erfolgt. Gleiches gälte für das damit auch ausgelöste Informationsschreiben mit Zahlungsaufforderung, da auch hier keine zusätzlichen Umstände hinzutreten.

Soweit allerdings die Beklagte für anschließende Schritte (Kundenanruf, Mahnschreiben, Kosten bei Barzahlung) Kosten in ihre Berechnung einstellt, sind diese nicht mehr unmittelbar auf die Rücklastschrift zurückzuführen und sind nicht mehr vom Schutzzweck der verletzten Pflicht erfasst. Denn diese Kosten werden nicht primär dadurch ausgelöst, dass eine Rücklastschrift erfolgt, sondern dadurch, dass der Kunde durch die Nichtzahlung nach Aufforderung weiteres Handeln der Beklagten veranlasst, und jedenfalls nunmehr in Verzug ist, und die Beklagte nunmehr versucht ihre Forderung durchzusetzen. Denn die Beklagte hat selbst vorgetragen, dass sie, wenn der Kunde nach vertreiben der im Aufforderungsschreiben gesetzten kurzen Zahlungsfrist, durch den Anruf und die Mahnschreiben versucht, ihn zur Zahlung anzuhalten. Es ist hier nicht anders, als wenn der Kunde, der von vornherein Überweisung als Zahlungsart gewählt hat, trotz Rechnungszugang und Zahlungsaufforderung nicht zahlt. Sowohl der Kundenanruf, als auch die nachfolgenden Mahnschreiben, aber auch die Kosten für Barzahlung beruhen nicht mehr auf dem Umstand, dass eine Rücklastschrift erfolgt ist, sondern darauf, dass der Kunde trotz Aufforderung nicht zahlt und mit seiner Verbindlichkeit in Verzug ist und die Beklagte ihre Forderung betreiben will. Insofern sind diese Kosten nicht durch die Rücklastschrift verursacht, sondern reine Verzugskosten.

Damit aber erreichen die durch die Pflichtverletzung des Kunden nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht die von der Beklagten angesetzten 19,-- €, selbst wenn man zu ihren Gunsten die von ihr behauptete Höhe der Kosten ansetzt: Für die Bankkosten fallen nach der Behauptung der Beklagten (zu ihren Gunsten angenommen) bei der HypoVereinsbank Kosten von 11,22 € an, hinzukommen zu ihren Gunsten angenommene € 0,38 für die Software, sowie € 2,-- für das automatisch ausgelöste Informations- und Aufforderungsschreiben. Dies ergibt zusammen 13,60 €. Selbst wenn man nun noch die von der Beklagte berechneten allgemeinen Personalkosten für Konzeption und ähnliches hinzurechnet von 1,04 € ist der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Schaden maximal 14,64 €, mithin mehr als 4 € weniger als der angesetzte Pauschalbetrag, so dass der angesetzte Betrag von 19,-- € gegen § 309 Nr. 5a BGB verstößt und die Klausel damit unwirksam ist.

Darüber hinaus kann die Beklagte nicht allein auf die Kosten die bei Rücklastschriften bei 2 konkreten Banken anfallen, abstellen. Sie muss vielmehr die durchschnittlichen Kosten einer Rücklastschrift ansetzen, da nicht davon auszugehen ist, dass die Kunden der Beklagten allein bei der HypoVereinsbank bzw. der Deutschen Bank ihre Konten haben. Dass der Durchschnitt bei 8,66 bzw. 11,22 €, oder bei mehr als 10 € läge ist nicht dargetan, es ist nur behauptet, dass die Bankkosten solche Beträge erreichen können. Das reicht nicht aus. Können die nach dem gewöhnlichem Verlauf dem Grunde nach jedenfalls anfallenden Kosten der Höhe nach höchst unterschiedlich ausfallen, ist, um den gewöhnlich zu erwartenden Schaden zu berechnen, ein Durchschnitt zu bilden. Dass die Beklagte dies bei ihrer Berechnung tut, ist nicht zu ersehen. Insofern kann schon nicht von solchen, bei 8-11 € liegenden, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallenden Kosten ausgegangen werden, sondern allenfalls kann sicher festgestellt werden – was die Kläger auch unstreitig gestellt haben – dass bei einer Rücklastschrift die Kosten für das Interbankenentgelt in Höhe von 3,-- € anfallen. Darüber hinaus ist der Vortrag der Beklagten unschlüssig, sodaß jedenfalls die angesetzten € 19 nicht erreicht werden.

Schließlich ist der Vortrag der Beklagten auch insoweit unschlüssig, als auch für die restlichen Fälle, bei denen sie Kosten einberechnet, nicht dargetan ist, dass und in welchen Umfang diese Kosten nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge anfallen. Augenfällig wird dies unter anderem daran, dass die Beklagte selbst behauptet, es komme in 35% der Fälle nach Rücklastschriften vor, dass die ausstehende Forderung durch Barzahlung im Shop beglichen

würden. Eine Quote von 35% reicht jedoch ganz offensichtlich nicht aus, um sagen zu können dass diese Kosten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallen werden. Der Begriff „der gewöhnliche Lauf der Dinge“ bezeichnet nach dem allgemeinen Sprachverständnis einen Vorgang, mit dem in der Regel gerechnet werden kann, der also eine hohe Wahrscheinlichkeit für sein Eintreten hat. Eine solche hohe Wahrscheinlichkeit ist bei einem Prozentsatz von 35% ganz offensichtlich nicht gegeben.

Gleiches gilt für die übrigen Kosten auch, da die Beklagte hier schon nicht dargetan hat, in welchem Umfang es zu den einzelnen Eskalationsstufen kommt, und dass und in welchem Umfang jedenfalls mit dieser oder jener Stufe zu rechnen ist. Denn schon die allgemeine Lebenserfahrung lässt vermuten, dass ein Teil der Kunden, bei denen eine Rücklastschrift erfolgt ist, nicht erst bis zur 4 Mahnung nach Aufforderung und Anruf warten werden, bis sie bezahlen. Letztlich bestätigt die Beklagte dies auch selbst, indem sie selbst nur die Kosten für 2 Mahnungen, weil nicht in allen Fällen es zu 4 Mahnungen komme, ansetzt. Diese pauschale Berechnung reicht aber nicht. Sie hat konkret darzutun, dass auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mindestens Mahnungen erforderlich werden, dass also eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zu so vielen Mahnungen kommt. Es ist aber schon nicht einmal dargelegt, dass es eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür gibt, dass überhaupt gemahnt wird. Dann aber kann auch nicht einfach ein nicht näher berechneter oder belegter Durchschnitt gebildet werden.

Gleiches gilt für den Anruf beim Kunden.

Schon insoweit ist die Darlegung der Beklagten nicht schlüssig, ohne das es darauf ankommt ob die Kosten die sie jeweils im einzelnen ansetzt, zutreffend sind oder nicht, so dass diese Kosten nicht berücksichtigt werden können.

Auch deswegen liegt jedenfalls, da dann die angesetzten 19,-- € nicht erreicht werden, ein Verstoß gegen § 309 Nr. 5a BGB vor.

Dementsprechend waren die Hauptanträge der Kläger jeweils begründet. Soweit die Klageparteien der Sache nach gleichgelagerte, in der Formulierung jedoch voneinander abweichende Anträge gestellt hatten waren diese jeweils in ihrer konkreten Form zuzusprechen.

Soweit die Beklagte gegen die Anträge noch einwendet, dass die angegriffene Klausel nur in den AGB für Postpaid-Verträge enthalten sei, so dass die Anträge auch hierauf zu begrenzen seien, folgt dem die Kammer nicht. Zum einen ist der Kammer selbst bekannt, dass bei der Beklagte auch bei PrePaid-Verträgen die Möglichkeit besteht, das Guthaben per Lastschrift monatlich

einziehen zu lassen (was die Beklagte so auch nicht in Abrede gestellt hat), so dass zumindest die Gefahr besteht, dass die Beklagte eine entsprechende Klausel auch bei PrePaid-Verträgen anwenden will, selbst wenn dort aktuell solche Klauseln nicht vorhanden sein sollten. Zum anderen erfordert § 8 UKlaG nur, dass die Art des Rechtsgeschäfts, für das die Klausel beanstandet wird, bezeichnet wird. Die Art des Rechtsgeschäfts ist jedoch Mobilfunkdienstleistungen, nicht PostPaid -Verträge. Das PostPaid und PrePaid von der Art der Bezahlung unterschiedlich ausgestaltet sind, macht sie nicht zu unterschiedlichen Arten von Rechtsgeschäften i.S. des § 8 UKlaG.

4. Soweit die Kläger die Abmahnkosten, der Kläger zu 1) die Befugnis das Urteil auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen begehrt, war den entsprechenden Anträgen statt zu geben, da die Klage in der Hauptsache begründet ist, so dass den Klägern die Ansprüche nach § 12 I S. 1 UWG zustehen, bzw. die Veröffentlichungsbefugnis dem Kläger zu 1) nach § 7 UKlaG zusteht. Die Beklagte hat hiergegen keine konkreten Einwendungen erhoben, sondern sich nur darauf gestützt, dass der Hauptantrag unbegründet sei.

Die Abmahnkosten waren, da die Beklagte die Forderung endgültig abgelehnt hatte, mit den gesetzlichen Verzugszinsen zuzusprechen.

Soweit der Kläger zu 1) die Verzinsung der eingezahlten Gerichtskosten begehrt, war der Antrag abzuweisen. § 12 Abs. I s. 2 UWG i.V.m. § 5 UKlaG und § 256 BGB trägt diesen Antrag nicht. Denn § 12 I S.1. UWG spricht, nachdem die Verpflichtung festgelegt ist, dass abgemahnt werden soll, dann aus, dass die „erforderlichen Aufwendungen“ ersetzt verlangt werden können, soweit die Abmahnung berechtigt ist. Daraus ergibt sich für die Kammer eindeutig, dass die erforderlichen Aufwendungen sich auf die Abmahnung beziehen. Die Gerichtskosten sind jedoch keine Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung, sie sind vielmehr Kosten für die „Durchsetzung“ der berechtigten Abmahnung. Von daher kann auch eine Verzinsung nach § 256 BGB nicht verlangt werden. Soweit in den von dem Kläger zu 1) zu dieser Problematik zitierten Urteilen eine andere Auffassung vertreten wird, folgt dem die Kammer aus den oben genannten Gründen nicht. Soweit dort teils die Auffassung vertreten wurde, es entstünde durch die Abmahnung ein Rechtsverhältnis, das zum Schadenersatz nach § 280 BGB berechtige, fehlt es für die Verzinsungspflicht an der Darlegung, dass in Höhe der Zinsen durch die Einzahlung der Gerichtskosten ein Schaden entstanden ist, also der Klagepartei zu 1) Zinsen in dieser Höhe entgangen sind, bzw. Zinsen aufgewandt werden mussten.

II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO .

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus 708, Nr. 11, 711 ZPO.

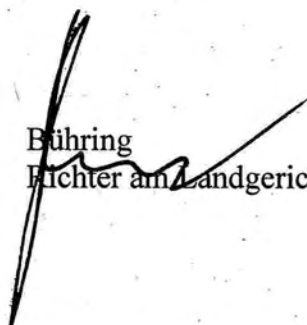
Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO, 40, 48 GKG.



Bischoff
Vorsitzender Richter am Landgericht



Dr. Zier
Richterin am Landgericht



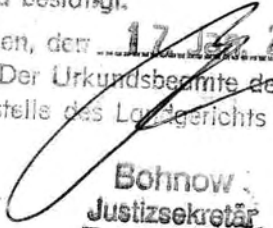
Bühring
Richter am Landgericht



Der Gleichlaut der Austertigung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.

München, den 17. Jan. 2013

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



Bohnow
Justizsekretär